

Resolution

anlässlich der Mitgliederversammlung des Bayerischen Handwerkstages am 19.10.2006 in Bayreuth

Um die unverändert schlechte Zahlungsmoral nachhaltig zu verbessern, fordert das bayerische Handwerk eine zügige Verabschiedung des Forderungssicherungsgesetzes. Wichtige Elemente sind die erleichterte Forderung von Abschlagsrechnungen, die erweiterte Wirkung der Abnahme, die Beschränkung der Höhe des Mangleinbehalts sowie die Einführung eines gerichtlichen Verfahrens zur schnelleren Durchsetzung von berechtigten Forderungen. Der Einsatz der Bauhandwerkersicherung nach § 648 a BGB ist auch im privaten Hausbaubereich zu ermöglichen. Das Vorhaben, die Privilegierung der VOB/B für Verbraucherverträge aufzuheben, ist abzulehnen.

Die schlechte Zahlungsmoral ist weiterhin eines der gravierendsten Probleme für das Handwerk, insbesondere in der Baubranche. Besonders ärgerlich ist, dass die öffentliche Hand hier mit schlechtem Beispiel vorangeht und zahlreiche Betriebe und Arbeitsplätze im Handwerk in Mitleidenschaft gezogen und zum Teil sogar in ihrer Existenz gefährdet werden.

Im Interesse des davon besonders betroffenen Handwerks muss das derzeitige Gesetzgebungsverfahren zum Forderungssicherungsgesetz möglichst umgehend abgeschlossen werden. Das Handwerk begrüßt insbesondere die folgenden Elemente des Gesetzentwurfs:

- Die Forderung von Abschlagszahlungen soll dadurch erleichtert werden, dass nicht mehr auf in sich abgeschlossene Teile des Bauwerks, sondern auf die jeweils nachgewiesene vertragsgemäß erbrachte Leistung abgestellt wird; problematisch ist, dass der Anspruch der Betriebe auf Abschlagszahlungen im Baubereich bei Verträgen mit Verbrauchern nur gegen Leistung einer Erfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Vergütungsanspruchs durchsetzbar sein soll.
- Die Vergütung des Unternehmers soll auch dann fällig werden, wenn zwar der Generalübernehmer oder Bauträger keine Zahlungen erhalten hat, dessen Auftraggeber – der Dritte – aber die Werkleistung des Unternehmers abgenommen hat oder diese als abgenommen gilt; darüber hinaus soll die Fälligkeit auch dann eintreten, wenn der Generalübernehmer oder Bauträger dem Unternehmer nicht binnen angemessener Frist Auskunft erteilen (sog. Durchgriffsfälligkeit).
- Die geplante Änderung beim sog. Druckzuschlag sieht vor, dass der Auftraggeber nicht mehr mindestens das Dreifache der zu erwartenden Mängelbeseitigungskosten, sondern in der Regel nur das Zweifache einbehalten darf.
- Eine vorläufige Zahlungsanordnung soll ähnlich einer einstweiligen Verfügung dem Handwerker helfen, seine Zahlungsforderungen schneller durchzusetzen.

Das Handwerk fordert über partielle Verbesserungen in § 648 a BGB hinaus, den Einsatz der Bauhandwerkersicherung auch im privaten Hausbaubereich zu ermöglichen.

Das Vorhaben, im Rahmen des Forderungssicherungsgesetzes die Privilegierung der VOB/B für Verbraucherverträge aufzuheben, ist abzulehnen. Ein besonderer Schutz der Verbraucher ist nicht notwendig, da diese durch das geltende Bauvertragsrecht aufgrund der Vorleistungspflicht der Bauhandwerker ausreichend gesichert sind.